

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sowie Zusatzbedingungen Heilungskosten-Versicherung



ARTIKEL 1 – Versicherte Tiere

Die AWIGO versichert die in der Police bezeichneten Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere – nachfolgend alle als Pferde bezeichnet) im Todesfall infolge Krankheit oder Unfall. Die Versicherung bezieht sich immer auf die aktuell gültigen AVB der AWIGO.

ARTIKEL 2 – Aufnahme der Tiere

Es können Fohlen/Pferde im Alter von 1 Tag bis 15 Jahre in die Versicherung aufgenommen werden. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular muss zusammen mit dem ausgestellten Gesundheitszeugnis eines Tierarztes einer Schweizer Praxis (nicht älter als 1 Monat), der Verwaltung eingereicht werden. Der Antrag wird von der Verwaltung geprüft. Sie hat das Recht, vom Tierarzt weitere Auskünfte einzuholen. Der Vertragsabschluss kommt durch die Begleichung der ersten Prämienrechnung zu Stande, rückwirkend auf das Eingangsdatum des Antrages. Die AWIGO ist berechtigt ohne Angabe eines Grundes einen Versicherungsantrag abzulehnen. Nicht in die Versicherung aufgenommen werden: a) Pferde die von anderen Versicherungen bereits ausgeschlossen oder entschädigt wurden, b) aktiv im Rennsport eingesetzte Pferde. Die für das Erstellen des Gesundheitszeugnisses anfallenden Kosten des Tierarztes werden bei Versicherungsaufnahme zur Hälfte, maximal aber mit CHF 150.-- durch die AWIGO erstattet.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme von Pferden ausserhalb der Schweiz, welche noch in demselben Land verbleiben, kann auf Ersuchen von der Verwaltung erteilt werden. Soll das Gesundheitszeugnis durch einen auch in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mit Praxis im Ausland ausgestellt werden, muss die Verwaltung dies vorher genehmigen.

Bei trächtigen Stuten ist das Fohlen automatisch ab dem 7. Trächtigkeitsmonat bis 1 Monat nach der Geburt – nur Todesfall-Entscheidung ohne Heilungskostendeckung - mitversichert. Der versicherte Wert beträgt hierbei 10% vom Versicherungswert der Stute. Ein Fohlen kann jedoch bereits nach einem Tag eigenständig in die Versicherung aufgenommen werden

Die Verwaltung ist befugt, entsprechend der im Zeugnis enthaltenen Befunde, frühere Krankheiten, Verletzungen oder Gebrechen des Pferdes durch einen Vorbehalt von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Ab Datum des Antrags gilt eine Karenzfrist von 6 Monaten auf verdeckte, versteckte oder absichtlich verschwiegene Mängel und Leiden wie: Lahmheit, Magengeschwür, Koppen, Weben, Headshaken, Unrittigkeit, Verhaltensprobleme nicht medizinisch erklärbarer Herkunft (Aufzählung nicht abschliessend). Die Versicherung haftet für keine Schäden, welche durch Krieg und Seuchenfälle entstehen.

ARTIKEL 3 – Versicherungswert/Wertanpassungen

Der Versicherungswert des Pferdes darf den aktuellen Marktwert des Tieres nicht übersteigen. Die Verwaltung ist berechtigt, den Kaufvertrag einzusehen. Der maximal mögliche Versicherungswert liegt bei CHF 10'000.-- für Fohlen (im Geburtsjahr) und CHF 25'000.-- für adulte Tiere, wobei bei einem Eintrittsalter von 12 Jahren und mehr ein maximaler Versicherungswert von CHF 10'000.-- gilt. Der Versicherungswert kann jährlich um CHF 2'000.-- erhöht werden. Soll der Versicherungswert um mehr als CHF 2'000.00 erhöht werden, ist ein erneuter Untersuch durch den Tierarzt (Gesundheitszeugnis) zwingend erforderlich. Anpassungen im Versicherungswert sind bis 30. November des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Ab dem vollendeten 14. Altersjahr werden Pferde im Versicherungswert jährlich durch die AWIGO amortisiert. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Erhöhung im Versicherungswert nicht mehr möglich. Ab dem vollendeten 20. Altersjahr sind die versicherten Pferde prämienbefreit und verbleiben mit einem Restwert von CHF 3'000.-- für Pferde und Ponys und von CHF 1'000.-- für Shettys, Esel, Maulesel und Maultiere in der Versicherung.

ARTIKEL 4 – Versicherungsprämien

Die Verwaltung setzt die Jahresprämien (Todesfall- und Zusatzversicherung Heilungskosten) auf das neue Geschäftsjahr fest. Eine Veränderung der Prämie wird den Versicherungsnehmern bis am 30. September schriftlich mitgeteilt.

Unterjährige Verträge werden nach Quartalen berechnet (Ausnahme Zusatzversicherung Heilungskosten).

Die Versicherungsprämien sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Bleibt die Zahlung nach der 1. Mahnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen weiterhin aus, erlischt die Versicherungsdeckung, bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Prämie. Nach erfolgter 2. Mahnung und versäumter Zahlung wird der/die Verträge des Versicherungsnehmers per sofort aufgelöst.

ARTIKEL 5 – Mutationen

Wechsel im Eigentum oder Besitz des versicherten Pferdes sowie Adress- oder Namensänderungen des Versicherungsnehmers sind der Geschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu melden. Bei Handänderung des versicherten Pferdes kann auf Antrag an die Geschäftsstelle der Vertrag vom neuen Eigentümer/Besitzer übernommen werden. Wird der Vertrag vom neuen Eigentümer/Besitzer nicht übernommen, entfällt für dieses Pferd die Versicherungsdeckung am Tage der Handänderung. Der Versicherungsnehmer ist dann berechtigt, innerhalb des Geschäftsjahres einmalig ein eigenes Ersatzpferd zu versichern, wobei bei höherem Versicherungswert die ordentliche Prämie für den Mehrbetrag bezahlt werden muss.

Es werden keine Prämien zurückerstattet.

ARTIKEL 6 – Pflichten im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenfalls ist die Geschäftsstelle mittels Schadenmeldung spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen zu informieren. Bei erheblicher Erkrankung oder Verletzung eines Pferdes ist den Anweisungen des Tierarztes strikte Folge zu leisten. Es werden nur Tötungen von Pferden akzeptiert, für die ein eindeutiges Zeugnis des behandelnden Tierarztes vorliegt. In dringenden Fällen kann der behandelnde Tierarzt die Notschlachtung/Euthanasie des Tieres veranlassen.

Wird ein Pferd ohne die Zustimmung der Verwaltung getötet (ausser bei Notschlachtung/Euthanasie) entfällt jeglicher Entschädigungsanspruch.

Die Verwaltung der AWIGO behält sich das Recht vor, im Zweifelsfalle eine Zweitmeinung durch den Vertrauentierarzt der AWIGO einzuholen, wobei die Kosten hierfür durch die AWIGO übernommen werden.

In Fällen von Verenden oder Notschlachten / Euthanasie eines versicherten Pferdes ausserhalb der Schweiz, ist eine Bestätigung durch die vor Ort zuständige Polizei ausstellen zu lassen und der Geschäftsstelle einzureichen. Die entsprechenden Kosten hierfür gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Ab dem vollendeten 20. Altersjahr entscheidet der Pferdebesitzer selbst und unabhängig über eine Tötung des Pferdes. Dafür muss der Geschäftsstelle zusammen mit dem Schadenformular eine offizielle Abgangs-Bestätigung eingereicht werden.

ARTIKEL 7 - Wegfall der Entschädigungspflicht

Kann dem Versicherungsnehmer ein Verstoss gegen die AVB nachgewiesen werden, ist die AWIGO berechtigt eine Entschädigung ganz oder teilweise abzulehnen.

ARTIKEL 8 - Entschädigungen im Todesfall

Die Entschädigung der AWIGO im Todesfall des versicherten Pferdes beträgt 80% des aktuellen Versicherungswerts, ein allfälliger Fleischerlös steht dem Versicherungsnehmer zu.

ARTIKEL 9 – Vergütung eines Minderwertes

Wird ein Pferd durch Krankheit oder Unfallfolgen wesentlich in der Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt und in seinem Wert gemindert, kann die Verwaltung auf Antrag des Versicherungsnehmers und mit tierärztlicher Bescheinigung über einen Minderwert entscheiden. Die Verwaltung der AWIGO behält sich das Recht vor, im Zweifelsfalle eine Zweitmeinung einzuholen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch des Versicherungsnehmers auf Vergütung eines Minderwertes. Die Ursache für die Minderwertentschädigung ist von der weiteren Deckung ausgeschlossen.

Wird für ein Pferd ein Minderwert ausbezahlt, kann die Verwaltung ebenso über eine Neueinschätzung und somit Anpassung im Versicherungswert oder sogar über einen Ausschluss aus der Versicherung entscheiden.

ARTIKEL 10 – Kündigung der Versicherung

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr (Geschäftsjahr 1.1. – 31.12), falls er nicht spätestens bis 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt wird. Für Verträge, die nicht termingerecht gekündigt werden, besteht für das kommende Jahr volle Prämienzahlungspflicht.

Die Verwaltung kann den Vertrag per sofort auflösen, falls bestehende Gesundheitsbeschwerden verschwiegen oder nicht wahrheitsgetreu mitgeteilt wurden oder Kenntnis besteht, dass die Haltung (Unterkunft, Fütterung und Pflege) oder die Behandlung und der Einsatz des versicherten Pferdes nicht den in der Schweiz gültigen Tierschutzbestimmungen entsprechen.

ARTIKEL 11 – Auszahlung der Entschädigung, Rechtsmittel

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen und Überprüfung des Schadenfalles erfolgt die Auszahlung oder deren Ablehnung.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Art der Erledigung des Schadenfalles durch die Geschäftsstelle nicht einverstanden, steht ihm ein Rekursrecht an die Verwaltung zu. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides oder der Abrechnung der Verwaltung einzureichen (Poststempel).

Heilungskosten-Versicherung

ARTIKEL 12 – Generelles zur Zusatzversicherung

Artikel 1 - 11 der AVB sind integrierte Bestandteile zur Zusatzversicherung.

Die Zusatzversicherung kann ab einem Versicherungswert des Pferdes ab Fr. 7'000.00 abgeschlossen werden

Zur Schadenfallbearbeitung muss der AWIGO die Schadenmeldung sowie sämtliche Rechnungskopien und ein tierärztlicher Bericht vorliegen. Dauert die Behandlung über einen längeren Zeitraum, kann nach Rücksprache bei der Geschäftsstelle eine Zwischenabrechnung verlangt werden.

Verspätete Schadenmeldungen mit Rechnungskopien und Tierarztrechnungen älter als 3 Monate werden nicht mehr berücksichtigt.

Wird eine Minderwertauszahlung beansprucht, erlischt die Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung per sofort und diese wird aufgehoben.

Eine Kostenübernahme für Behandlungen durch Tierärzte mit Praxis im Ausland liegt im Ermessen der Verwaltung. Die AWIGO übernimmt keine Kosten der höheren MWST, die Entschädigung erfolgt zum Devisenmittelkurs.

Die AWIGO ist berechtigt, Pferde, welche durch Unfall- oder Krankheitsverlauf im Wert gemindert werden, neu einzuschätzen und den Versicherungswert anzupassen.

Ab dem vollendeten 20. Altersjahr des Pferdes erlischt die Zusatzversicherung.

ARTIKEL 13 –Leistungen der Zusatzversicherung

Die AWIGO übernimmt die Heilungskosten gemäss aktuellem Leistungskatalog, einsehbar auf der Homepage.

Dieses Versicherungsregulativ tritt am 1. Juli 2024 in Kraft

PFERDEVERSICHERUNGS-GENOSSENSCHAFT AWIGO

www.awigo.ch